

Harte Tabuzonen

Stand: 23. Juni 2022

Bei den sog. „harten Tabuzonen“ werden mit der vorliegenden Potenzialstudie Flächen berücksichtigt, die für die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Die Berücksichtigung erfolgt in Anlehnung an den Nds. Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2021.

Als Referenzanlage zur Ermittlung der harten Tabuzonen wird eine Anlage mit einer Gesamthöhe von etwa 225 m (NH 150 - 160 m, Rotorblattlänge 65 - 75 m) und einer Nennleistung von 3,5 - 4,5 MW herangezogen. (Quelle: Anlagenbetreiber und Internetrecherche)

Kriterien	Harte Tabuzone Abstand		Begründung / Hinweis	Rechtsprechung/ Windenergieerlass Nds.
	neu	alt		
Wohngebäude	450 m (2 H der Anlage)	400 m	nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB (optisch bedrängende Wirkung)	s. Windenergieerlass und Urteil des Niedersächsisches OVG v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§ 30 und § 34-Satzungen BauGB) B-Pläne mit WA-, MD-, MI-, und WR- Gebieten, GE- und SO- Gebiete mit Wohnnutzung, relevant ist die Baugrenze	450 m	400 m	s.o.	s.o.
Splittersiedlung gemäß § 35 BauGB	450 m	400 m	s.o.	s.o.
Sondergebiete für Ferienh. / Camping	450 m	400 m	s.o.	s.o.
Gewerbliche Baugebiete (sonst. GE- und GI-Gebiete)	Fläche	--	<u>Kein Außenbereich</u>	Sind im Erlass bei der Ermittlung des Planungsraums nicht in der ermittelten Potenzialfläche enthalten.
Sonstige B-Pläne (z. B. Sondergebiete)	Fläche	--	<u>Kein Außenbereich</u>	
Infrastruktur				
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	20 m	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG	s. Windenergieerlass

Gleisanlagen	--	--	Nur die Trasse (10 m)	s. Windenergieerlass
Bundeswasserstraßen	50 m	50 m	§ 61 BNatSchG	s. Windenergieerlass
Hochspannungsfreileitungen	--	--	Nur die Trasse (20 m)	s. Windenergieerlass
Natur und Landschaft				
Naturschutzgebiete (NSG)	--	--	Gem. § 23 BNatSchG nicht zulässig. „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“	s. Windenergieerlass s. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 26.02.2020, 12 KN 182/17
Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete)	--	--	Die EU-Vogelschutzgebiete „Esterweger Dose“ und „Thülsfelder Talsperre“ sind als NSGs ausgewiesen. Die FFH_Gebiete „Bachläufe der Ohe und Lahe“ sowie das „Markatal“ und der Bereich „Heide und Moore Talsperre Thülsfeld“ decken sich weitestgehend mit den NSGs. Die Gebiete, die nicht durch ein NSG abgedeckt sind, beinhalten keine windenergiesensiblen Arten und bleiben daher bei den harten Tabuzonen unberücksichtigt.	s. Windenergieerlass OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 26.02.2020, 12 KN 182/17
Gewässer > 1 ha	50 m	50 m	Freihaltung Gewässer- und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	s. Windenergieerlass

Weiche Tabuzonen

Zusätzlich zu den harten Kriterien

Bei den sog. „weichen Tabuzonen“ handelt es sich um Bereiche des Stadtgebietes, in denen nach dem planerischen Willen der Stadt Windenergieanlagen nicht sinnvoll erscheinen. Weiche Tabuzonen sind Bestandteil der Abwägung. Die Gründe für die Bewertung als weiche Tabuzonen sind zu erläutern und offenzulegen.

Bei den weichen Tabuzonen wurde im Rahmen der 1. Änderung des FNP 1998 (Potenzialstudie 1996) und der 64. Änderung des FNP 2016 (Potenzialstudie 2012), davon ausgegangen, dass die gesamte Windenergieanlage einschließlich der Rotoren in der dargestellten Eignungsfläche bzw. der Sonderbaufläche für Windenergie liegen muss (was auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Planung von Konzentrationsflächen entsprach und die Methode „Rotor-in“ darstellt.)

Der Windenergieerlass 2021 sowie verschiedene gerichtlich festgestellte Ausschlusskriterien (harte Tabuzonen) gehen überwiegend jedoch von den Turmstandorten als maßgeblichen Abstand aus. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den nach diesen Vorgaben ermittelten Flächen sowie um auch eine bessere Ausnutzbarkeit der Flächen zu ermöglichen, werden die weichen Tabuzonen im Folgenden ebenfalls auf den Turmstandort bezogen. Zum Vergleich mit den bisher angenommenen Abstandsflächen ist bei diesen bisherigen Abständen daher die Rotorblattlänge (d.h. halber Rotorradius), die bei der angenommenen Referenzanlage 75 m beträgt, hinzuzuzählen.

Kriterien	Weiche Tabuzone (harte Tabuzone + Vorsorgeabstand) Abstände zum Turm / Bei den bisher angesetzten Abständen ist daher die Rotorblattlänge (75 m) hinzuzuzählen		Hinweise
	neu	bisher	
Siedlungsflächen (gem. FNP, W- und M-Bauflächen, § 34er- Satzungen) ohne G/GE und GI-Gebiete	1000 m	1000 m+75 m= 1075 m	
Einzelhäuser (Außenbereich) + § 35er-Satzungen	700 m	650 m +75 m= 725 m	
Erholungsgebiete (gem. FNP SO Ferienh. /Camping)	1000 m	1000 m+75 m= 1075 m	
Gewerbliche Bauflächen (gem. FNP G/GE/GI)	150 m	200 m+75 m= 275 m	

Infrastruktur			
Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen	150 m	150 m + 75 m = 225 m	etwa Grenzabstand zu Straßenmitte
Gleisanlagen	150 m	150 m + 75 m = 225 m	
Hochspannungsfreileitungen	Trasse + Arbeitsbereich ca. 100 m 50 m Abstand von der Trassenmitte	100 m + 75 m = 175 m	gemäß Erlass 2021 DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-2-42019-09), im Anlagenverfahren zu prüfen
Erdöl-, Gasfernleitungen	30 m	145 m + 75 m = 220 m	Rundverfügung des Bergamtes Clausthal-Zellerfeld
Richtfunktrassen	--	--	
Natur und Landschaft			
Vorranggebiete N+L (RROP)	--	--	Nach Pot.-Studie 2012 200 m Abstand, laut NLT-Papier 2014 in Abhängigkeit von Schutzzweck und gebietsspezifischer Empfindlichkeit.
EU-Vogelschutzgebiet (Esterweger Dose)	1200 m	1200 m+75 m = 1275 m	Wertgebende Art Goldregenpfeifer, Empfehlung LK (UNB) und NLT Arbeitshilfe
FFH Gebiet	--	bis 1.200 m	Abstand abhängig von wertgebenden Arten. (z. B. Esterweger Dose wertgebende Art Goldregenpfeifer, s. EU-Vogelschutzgebiet)
NSG	200 m	200 m + 75 m = 275 m	NLT-Papier 2014
Vorranggebiet ruhige Erholung (RROP)	150 m	--	Bisher nur 100 m durch Waldabstand
LSG	--	--	Weiche Tabuzone, harte Tabuzone nur dann, wenn

			Schutzzweck des Gebiets der Windenergienutzung entgegensteht.
Feuchtgebiete intern. Bedeutung	--	--	Thülsfelder Talsperre, 2012 1.000 m
Wald (ab 4 ha)	100 m	100 m + 75 m = 175 m bisher ab 2 ha	Wald wird nicht mehr als harte Tabuzone eingestuft, daher weiches Kriterium aufgrund der Erholungs- und naturräumlichen Funktion ab einer bestimmten Größe. Bisher 2 ha